

Stadt Wedel

Bebauungsplan Nr. 27b „Hogschlag“ 1. Änderung „Teilbereich Ost“

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Stand: 19.03.2025

Auftragnehmer und Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Berthold Eckebrecht

M.Sc. Biologie Max Tischendorf

M.Sc. Ökologie Sara Lukač

Inhalt:

1.	Einleitung und Aufgabenstellung	3
1.1.	Lage des Plangebietes.....	3
1.2.	Lage von Natura2000-Gebieten	4
2.	Rechtliche Grundlagen	5
3.	Bestand	7
4.	Vorhaben und Wirkfaktoren	12
4.1.	Vorhaben	12
4.2.	Wirkfaktoren.....	14
5.	Methodik	15
6.	Ermittlung relevanter Arten und Prüfung der Verbotstatbestände	15
6.1.	Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	15
6.2.	Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	15
6.2.1.	Fledermäuse	15
6.2.2.	Weitere Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	18
6.2.3.	Europäische Vogelarten.....	20
6.3.	Prüfung der Verbotstatbestände.....	24
6.3.1.	Brutvögel.....	24
6.3.2.	Fledermäuse	26
7.	Zusammenfassung	27
8.	Literatur	29

1. Einleitung und Aufgabenstellung

Die Stadt Wedel beabsichtigt, das aktuell brachliegende Plangebiet als Standort für den Wohnungsbau zu entwickeln, um benötigten Wohnraum im innerstädtischen Bereich zu schaffen. Das dafür vorgesehene Plangebiet zwischen der Holmer Straße und dem Ansgariusweg wurde ursprünglich für die Süd-/Westumfahrung von Wedel vorgesehen und wurde zuletzt als Baumschulland genutzt. Hinsichtlich seines städtebaulichen Potenzials ist das Plangebiet untergenutzt und soll dahingehend aufgewertet und intensiver genutzt werden.

Die Aufstellung des Bebauungsplans (B-Plan) 27b „Hogschlag“ 1. Änderung „Teilbereich Ost“ erfolgt nach dem Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB). Danach kann ein Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden, wenn es sich um eine Innenentwicklung handelt, durch den B-Plan kein UVP-pflichtiges Vorhaben vorbereitet wird, die festgesetzte Grundfläche weniger als 70.000 m² und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten vorliegen. Die Planung erfüllt die genannten Voraussetzungen. Nach derzeitigem Planungsstand werden keine UVP-pflichtigen Vorhaben vorbereitet. Eine Beeinträchtigung von Natura2000-Gebieten erfolgt nicht (Kap. 1.2).

Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Absatz 2 und 3 BauGB. Im vereinfachten Verfahren kann prinzipiell von einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit und von einem Umweltbericht abgesehen werden, im vorliegenden Fall wurde dennoch eine frühzeitige Beteiligung durchgeführt. Die Belange von Natur und Landschaft sind in der Abwägung zu berücksichtigen. Bei Bebauungsplänen, die die Kriterien für ein beschleunigtes Verfahren erfüllen, muss die Eingriffsregelung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB bei einer zulässigen Grundfläche bis 20.000 m² nicht angewandt werden. Die Eingriffsregelung findet daher in diesem Verfahren keine Anwendung, da das Plangebiet kleiner als die genannte Grenze ist (Kap. 1.1). Eine Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgt daher in diesem Verfahren nicht.

Gegenstand dieses Berichtes ist die Prüfung, ob durch die Bauleitplanung ein Eintreten der Schädigungs- und Störungsverbote des Artenschutzrechtes gemäß § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ausgelöst werden kann. Im Folgenden werden die Methoden und Ergebnisse der Untersuchungen und die vorhandenen Bestandsdaten dargestellt und erläutert. Im Anschluss wird für die betroffenen Artengruppen geprüft, ob die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Planung ausgelöst werden können. Abhängig von dieser Betrachtung werden im weiteren Verlauf ggf. Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen entwickelt bzw. Ausnahmemöglichkeiten erläutert.

1.1. Lage des Plangebietes

Das Plangebiet liegt westlich des Zentrums der Stadt Wedel und umfasst ca. 15.595 m². Die Grundfläche liegt damit unterhalb der in § 13a Abs.1 Nr. 1 BauGB formulierten Grundflächengröße und erfüllt dahingehend die Kriterien des beschleunigten Verfahrens. Es stellt sich gegenwärtig als Baulücke innerhalb eines erschlossenen Ortsteils dar und soll als Maßnahme der Innenentwicklung intensiver genutzt und einer wohnbaulichen Nutzung zugeführt werden. Es handelt sich demnach um einen B-Plan der Innenentwicklung. Die Planung erfüllt somit auch dahingehend die Kriterien des beschleunigten Verfahrens.

Das Plangebiet liegt westlich der Holmer Straße (B 431) und nördlich des Ansgariuswegs. Es umfasst neben der brachliegenden ehemaligen Baumschulfläche einen teilweise älteren Gehölzbestand im Norden sowie anteilige Straßenverkehrsflächen sowie Straßennebenflächen. Diese sind zur Sicherung der Erschließung des Plangebiets sowie für eine Umgestaltung des Kreuzungsbereichs Holmer Straße / Lüländen in den Geltungsbereich des B-Plans einbezogen worden.

In der Umgebung des Plangebietes befinden sich vielfältig gestaltete Wohnbebauungen. Direkt westlich an das Plangebiet angrenzend liegen Gärten, an die wiederum Wohnbebauungen in Zellenbauweise anschließen. Auch südlich und östlich befinden sich neben den Straßenverkehrsflächen diverse Wohnbebauungen, u.a. Einzel- und Reihenhäuser und weitere Mehrfamilienhäuser. Südwestlich erstrecken sich in etwa 170 m Entfernung die Ausläufer der Wedeler Marsch.



Abbildung 1: Lage des Plangebietes (rote Umrandung), Quelle: © 2024 Airbus,GeoContent,Maxar Technologies,Kartendaten ©2024 GeoBasis-DE/BKG

1.2. Lage von Natura2000-Gebieten

Im Rahmen dieses Berichtes ist u.a. nachzuweisen, dass Erhaltungsziele und der Schutzzweck von Natura2000-Gebieten nicht beeinträchtigt werden. Natura2000-Gebiete umfassen nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG EU-Vogelschutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete). In der Umgebung des Plangebietes befinden sich mehrere FFH-Gebiete sowie ein Vogelschutzgebiet.

Dem Plangebiet am nächsten liegt das FFH-Gebiet „Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen“ (DE 2323-392). Es umfasst eine Fläche von 19.270 ha und ist in mehrere Teilgebiete untergliedert. Dem Plangebiet am nächsten liegen die Teilgebiete „Wedeler Au oberhalb

Mühlenstraße“ etwa 650 m südöstlich und „Eingedeichte Haseldorfer und Wedeler Marsch“ etwa 620 m südlich des Plangebietes. Es bestehen übergreifende Erhaltungsziele für das Gesamtgebiet sowie Erhaltungsziele für die einzelnen Teilgebiete. Etwa 2,5 km nördlich des Plangebiets befindet sich das FFH-Gebiet „Holmer Sandberge und Buttermoor“ (DE 2324-303).

Das EU-Vogelschutzgebiet „Untere Elbe bis Wedel“ (DE 2323,402) erstreckt sich u.a. über die eingedeichte Haseldorfer und Wedeler Marsch. Es besteht aus drei Teilgebieten, von denen die südlichen Ausläufer des Teilgebiets „Störmündung, Elbe mit Deichvorland und Inseln, Pinnaumündung, Haseldorfer und Wedeler Marsch“ mit etwa 1.100 m Entfernung dem Plangebiet am nächsten liegen.

Durch die Planung werden keine Flächen von Natura2000-Gebieten in Anspruch genommen. Außerdem gehen von der Planung keine Wirkfaktoren aus, die über eine größere Distanz und somit in die Natura2000-Gebiete bzw. in deren Teilgebiete hineinwirken könnten und eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und Schutzgegenstände herbeiführen könnten.

Durch die Planung soll eine bestehende Baulücke innerhalb Wedels geschlossen werden. Zuvor weitestgehend unbeeinflusste und störungsarme Flächen werden nicht überbaut, da sich im unmittelbaren Umfeld weitere Wohngebiete sowie diverse Verkehrsflächen anschließen. Auch ohne die geplante 1. Änderung des B-Plan 27b bestehen durch die Nähe der betrachteten Natura2000-Gebiete zu Wedel Vorbelastungen. Da sich die Planung hinsichtlich der Dichte der geplanten Bebauung in die Umgebung einfügt und auch die geplante Höhe der einzelnen Baukörper nicht erheblich über der der Umgebung liegt, werden die bestehenden Vorbelastungen durch die Planung nicht erheblich gesteigert bzw. keine zusätzlichen Wirkungen entfaltet, die zu einer Beeinträchtigung der umliegenden FFH- und Vogelschutzgebiete führen.

Demnach ist eine durch die Planung hervorgerufene Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten ausgeschlossen. Die Vorgaben des § 13a BauGB werden eingehalten, weshalb die Voraussetzungen zur Anwendung des beschleunigten Verfahrens erfüllt sind.

2. Rechtliche Grundlagen

Auch im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB gelten die Vorschriften des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Folglich ist eine artenschutzrechtliche Prüfung unentbehrlich.

Die durch den B-Plan vorbereiteten Eingriffe können grundsätzlich die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG tangieren. Hiernach ist es verboten:

- wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1 Nr. 1),
- wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Abs. 1 Nr. 2),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1 Nr. 3),

- wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihrer Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. (Abs. 1 Nr. 4).

Der § 44 des BNatSchG bestimmt somit für streng geschützte Arten weitergehende Zugriffsverbote als für besonders geschützte Arten. Die Begriffe besonders und streng geschützte Arten sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG geregelt, eine Auflistung der besonders und streng geschützten Arten befindet sich in Anlage 1 zur Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV). Grundsätzlich zählen zu den besonders geschützten Arten alle europäischen Vogelarten, alle heimischen Säugetierarten mit Ausnahme einiger Neozoen und einiger Nagetierarten sowie alle europäischen Amphibienarten. Streng geschützte Arten sind immer auch besonders geschützt.

Da es sich bei dem Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, ist insbesondere § 44 Abs. 5 BNatSchG zu beachten. Dort heißt es im Wortlaut:

„Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei der Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung und Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Absatz 5 des § 44 BNatSchG hat für die Durchführung der artenschutzrechtlichen Prüfung bei Eingriffsvorhaben entscheidende und weitreichende Konsequenzen, die im Folgenden kurz genannt werden:

- Es ist lediglich für die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) oder für europäische Vogelarten zu prüfen, ob Verbotstatbestände vorliegen können. Ausgenommen sind damit auch alle national streng oder besonders geschützten Arten, wenn sie nicht die oben genannten Kriterien erfüllen.
- Ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot liegt nur dann nicht vor, wenn sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.
- Ein Verstoß gegen das Verbot der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 tritt ein, sofern sich durch die Eingriffe der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.
- Der Verstoß gegen das Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten tritt nur dann ein, wenn deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt wird. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, beispielsweise zur Neuschaffung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und ihrer ökologischen Funktionen können grundsätzlich anerkannt werden.
- Bei Pflanzenarten des Anhangs IV tritt ein Verbot bei der Zerstörung und Beschädigung von Lebensräumen nur ein, wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten werden kann.

Vorliegend sind die Bedingungen der Privilegierung des § 44 Abs. 5 BNatSchG von der Planung erfüllt (Vorhaben im Gebiet eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB), so dass die oben aufgeführten Einschränkungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten.

Ist ein Eintreten der Verbotstatbestände nicht vermeidbar, so sind nach § 45 BNatSchG Ausnahmen möglich. Um eine Ausnahme zu erwirken, müssen die folgenden drei Bedingungen erfüllt sein:

- Das Eingriffsvorhaben muss aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, die auch wirtschaftlicher Art sein können, notwendig sein.
- Zumutbare Alternativen dürfen nicht gegeben sein.
- Der Erhaltungszustand der Populationen einer Art darf sich durch den Eingriff nicht verschlechtern.

Weiterhin wäre eine Befreiung von den Verboten des § 44 BNatSchG gemäß § 67 BNatSchG denkbar. Hierzu müsste z. B. eine „unzumutbare Belastung“ vorliegen.

3. Bestand

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des B-Plan 27b „Hogschlag“ stellt sich zum überwiegenden Teil als brachliegende Fläche ohne Gehölze dar. Bei einer Begehung der Fläche am 27.10.2023 zur Erfassung relevanter Habitatstrukturen befanden sich im Plangebiet selbst nur an den Rändern Gehölzstrukturen. Der überwiegende Teil dieser Gehölze steht entlang von Zäunen an der Westgrenze des Plangebiets entlang der jeweiligen Flurstücksgrenzen. Es handelt sich vorwiegend um jüngere Berg- (*Acer pseudoplatanus*), Feld- (*Acer campestre*) und Spitzahorne (*Acer platanoides*). Außerdem stehen

entlang der Flurstücksgrenzen u.a. Rotbuchen (*Fagus sylvatica*), Stieleichen (*Quercus robur*), Sand-Birken (*Betula pendula*) und zum Teil größere Bestände des Abendländischen Lebensbaums (*Thuja occidentalis*).



Abbildung 2: Jüngere Bergahorne an der südlichen Plangebietsgrenze



Abbildung 3: Einzelne Birken an südwestlicher Plangebietsgrenze



Abbildung 4: Feldahorn entlang westlicher Plangebietsgrenze



Abbildung 5: Junger Bergahorn in unmittelbarer Nähe zur Holmer Straße

An den randlichen Flächen haben sich im Südosten und im Norden des Plangebiets typische Sukzessionsstadien überwiegend mit Brombeervegetation (*Rubus spec.*) eingestellt.



Abbildung 6: Brombeervegetation im Südosten des Plangebiets am Ansgariusweg



Abbildung 7: Brombeervegetation im Norden des Plangebiets sowie dahinterliegende Gehölzgruppe

Die überbaubaren Grundstücksflächen liegen ausschließlich in Bereichen, die frei von Gehölzbewuchs sind (Abbildung 8 – Abbildung 10). Gemäß textlicher Festsetzung von 1.4 ist eine Überschreitung der Baugrenzen bis 2,5 m (z.B. bei Loggien, Balkonen) bzw. 4 m (für ebenerdige Terrassen) zugelassen. Sollten dadurch nach Wedeler Baumschutzsatzung geschützte Gehölze betroffen sein, sind Ersatzpflanzungen gemäß Vorgaben der Baumschutzsatzung zu leisten.

Die überbaubaren Flächen gestalten sich homogen mit einer größeren Grünlandfläche, auf der keine Gehölze stehen. Dort finden sich vor allem Ruderalisierungsanzeiger, die typisch für vom Menschen überprägte und brachgefallene Freiflächen sind: u.a. Stumpfbblätteriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*), Gemeine Nachtkerze (*Oenothera biennis*), Echtes Johanniskraut (*Hypericum perforatum*), Wilde Malve (*Malva sylvestris*), Weißer Gänsefuß (*Chenopodium album*), Kanadische Goldrute (*Solidago canadensis*) und Land-Reitgras (*Calamagrostis epigejos*). Außerdem finden sich dort unter anderem folgende Arten: Ackerschachtelhalm (*Equisetum arvense*), Kanadisches Berufkraut (*Hypericum perforatum*).



Abbildung 8: Blick auf das Plangebiet in nördliche Richtung



Abbildung 9: Blick auf das Plangebiet in südlicher Richtung



Abbildung 10: Baugrenzen des B-Plans (in blau) im Luftbild, Quelle: © 2024 Airbus,GeoContent,Maxar Technologies,Kartendaten ©2024 GeoBasis-DE/BKG

Das Plangebiet hat im Norden eine spitz zulaufende Form. In dieser Spitze befindet sich eine größere Gehölzgruppe. In dieser Gehölzgruppe befinden sich überwiegend Zitterpappeln (*Populus tremula*) sowie Sand-Birken (*Betula pendula*), Eschen (*Fraxinus excelsior*) mittleren Alters. Im B-Plan wird die Gehölzgruppe als private Grünfläche festgesetzt. Der Schutz der einzelnen Bäume innerhalb der privaten Grünfläche wird über die Wedeler Baumschutzsatzung gewährleistet.



Abbildung 11: Blick auf die Gehölzgruppe im Norden mit Blick in nördlicher Richtung

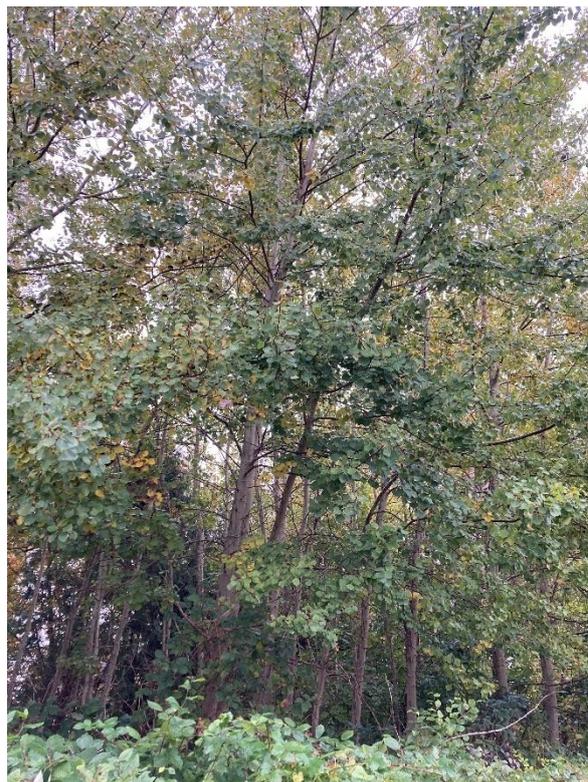


Abbildung 12: Einzelne Zitterpappeln

Der Bereich des B-Plans, der auf den Kreuzungsbereich Holmer Straße/ Lülanden entfällt, ist überwiegend versiegelt. Es finden sich dort kleinere Grünflächen und mehrere Straßenbäume, überwiegend Linden (*Tilia spec.*), die als Schutzobjekt im Sinne der Wedeler Baumschutzsatzung gelten. Durch die Umgestaltung des Kreuzungsbereich müssen im Zuge der Bauarbeiten ggf. einzelne dieser Bäume im Straßenbereich gefällt werden. Es sind dann Ausgleichspflanzungen gemäß den Vorgaben der Wedeler Baumschutzsatzung erforderlich.



Abbildung 13: Blick auf das Plangebiet in östlicher Richtung



Abbildung 14: Linden im Kreuzungsbereich Holmer Straße / Lülanden

Durch die Vornutzung als Baumschulfläche und die geringe Zeit seit der Nutzungsaufgabe konnten sich keine gesetzlich geschützten Biotope im Plangebiet etablieren. Das Plangebiet hat aus naturschutzfachlicher Sicht eine eher untergeordnete Bedeutung. Einzig die nördliche Gehölzgruppe stellt aufgrund ihres Alters und ihres Zustands ein wertvolleres Habitat dar. Sie wird durch die Planung jedoch nicht erheblich in ihrer Gestalt und Funktion beeinträchtigt. Als eine der wenigen größeren Freiflächen innerhalb eines ansonsten bebauten Siedlungsgebiets nimmt das Plangebiet dennoch eine gewisse Sonderstellung ein. Ob durch die Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden können, wird im Folgenden geklärt.

4. Vorhaben und Wirkfaktoren

4.1. Vorhaben

Im Zuge der 1. Änderung des B-Plans 27b ist der Neubau mehrerer Gebäudekörper, eine bauliche und signaltechnische Erweiterung des Kreuzungsbereichs Holmer Straße / Lüländen und die Anlage von ca. 57 oberirdischen Stellplätzen sowie von zwei Tiefgaragen geplant. Das geplante Wohngebiet wird als allgemeines Wohngebiet mit einer GRZ von 0,3 festgesetzt.

Das städtebauliche Konzept sieht den Neubau von sechs Gebäudekörpern vor, die als Mehrfamilienhäuser konzipiert sind. Die Geschosszahl und somit auch die Gebäudehöhen der einzelnen Gebäudekörper ist unterschiedlich und wird zu einer treppenartigen Ausbildung der Bebauung im Plangebiet führen. Die Gebäude mit der Nummer 2 und 3 (Abbildung 15) bilden mit vier Geschossen plus Staffelgeschoss und einer Höhe von 14,85 m bzw. 15,3 m die Hochpunkte der geplanten Bebauung. Zu den Rändern des Plangebiets hin flachen die Gebäudehöhen ab, die beiden äußeren Gebäudekörper sind drei bzw. zweigeschossig plus Staffelgeschoss und weisen eine Höhe von 9,25 m bis 9,6 m auf. Die restlichen Gebäude sind dreigeschossig plus Staffelgeschoss und erreichen eine Höhe von 12 m und 12,5 m.

Das Gelände des geplanten Wohngebietes fällt von ca. 13 m über Normalhöhen-Null (NHN) im Norden auf ca. 10 m über NHN in Süden ab. Verglichen mit der Bestandsbebauung in der Umgebung des Plangebietes werden durch die Planung somit vereinzelt höhere Gebäude als im Bestand ermöglicht, was vor allem die geplanten viergeschossigen (plus Staffelgeschoss) Gebäude betrifft. Allerdings bestehen in der erweiterten Umgebung bereits vereinzelt Gebäude mit vergleichbaren Gebäudehöhen. Die geplanten Gebäudekörper mit Höhen zwischen 9,25 m und 15,3 m fügen sich in das bestehende Stadtbild ein.

Im Plangebiet sollen etwa 100 neue Wohneinheiten geschaffen werden. Die einzelnen Gebäude sind locker über das Plangebiet verteilt. Es werden große Abstände der Neubauten untereinander sowie zu den Nachbargebäude einhalten und die baurechtlichen Mindestanforderungen weit überschritten. Es wird eine offene Bauweise festgesetzt und Festsetzungen zur Begrünung der Freiflächen und Dachflächen getroffen. Durch die GRZ von 0,3 wird ein hoher Freiflächenanteil gewährleistet. Eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) ist jedoch bis zu einer GRZ von 0,65 für die Anlage von Tiefgaragen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO zulässig. Ein unverbindlicher Entwurf der geplanten Bebauung ist Abbildung 15 zu entnehmen.

Im Osten und Süden des Plangebietes wird im Bereich des Erweiterungsbereichs der Kreuzung eine Straßenverkehrsfläche festgesetzt.



Abbildung 15: Übersicht des Baukonzeptes (ohne Maßstab); unverbindlich, es gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes, Quelle: WZA Architekten und Rehder Wohnungsbau GmbH

Im Plangebiet befinden sich Bäume, die als Schutzgegenstand gemäß der Wedeler Baumschutzsatzung gelten. Diese befinden sich vor allem in der Gehölzgruppe im Norden des Plangebietes und im Straßenraum im Bereich der Kreuzungserweiterung. Zum aktuellen Planungsstand sind allerdings keine Fällungen von satzungsrechtlich geschützten Bäumen vorgesehen. Um den wertvollen Baumbestand im Norden in seiner Funktion und Gestalt zu sichern, wird der Gehölzbestand als private Grünfläche festgesetzt. Sollten im Rahmen der Erschließungsplanung dennoch Baumfällungen von satzungsrechtlich geschützten Bäumen erforderlich werden, sind Ersatzpflanzungen nach den Vorgaben der Baumschutzsatzung zu leisten. Entlang der westlichen Plangebietsgrenze stehen ebenfalls vereinzelt im Sinne der Wedeler Baumschutzsatzung geschützte Bäume. Gemäß einer vom Vermessungsbüro durchgeführten Einmessung des Gehölzbestandes liegen die Bäume überwiegend außerhalb des Plangebietes auf Nachbargrundstücken. Die Baugrenzen halten einen ausreichenden Abstand zu diesen Bäumen ein. Allerdings wird im B-Plan geregelt, dass Überschreitungen der Baugrenzen durch Treppenhäuser, Erker, Loggien und Balkone und Terrassen zugelassen werden können. Des Weiteren sind Tiefgaragen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen auch außerhalb der Baugrenzen zulässig. Dies könnte ggf. eine Beeinträchtigung satzungsrechtlich geschützter Bäume bewirken. Sollten im Rahmen der Ausführungs- und Erschließungsplanung Fällungen satzungsrechtlich geschützter Bäume erforderlich sein, ist ebenfalls ein Ausgleich nach Baumschutzsatzung zu entrichten. Zum Schutz von Gehölzen gilt bei Bautätigkeiten die DIN 18920, die seit 2023 gültige Richtlinie zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen (R SBB, vormals RAS-LP 4) sowie die ZTV-Baumpflege.

Im B-Plan werden darüber hinaus für das Plangebiet Festsetzungen zur Gliederung und Begrünung der Bauflächen, zur Ausgestaltung der Freiraumsituation und zur Verbesserung des Naturhaushalts, des Kleinklimas und der Lebensgrundlage für wildlebende Tiere getroffen. Für Dachbegrünungen und

durch Tiefgaragen unterbaute Freiflächen erfolgen Festsetzungen einer für den jeweiligen Begrünungszweck erforderlichen Mindestüberdeckung. Mit festgesetzten Baumpflanzungen wird Grünvolumen geschaffen, welches unter anderem klimatische und ökologische Ausgleichswirkung erzielt und Ersatzlebensräume schafft, die als Lebens-, Nahrungs- und Rückzugsräume insbesondere von Insekten-, Kleinsäuger- und Vogelarten genutzt werden können. Zur Vermeidung von Vogelschlag, wird der Glasanteil für Gebäude begrenzt und es wird eine fledermaus-, vogel- und insektenfreundliche Art der Beleuchtung festgelegt.

Bei Umsetzung des Bebauungsplans ist eine Umgestaltung der für die Fauna relevanten Strukturen innerhalb des Plangebietes sowie teilweise die Entfernung potenzieller Habitate vorgesehen. Im weiteren Verlauf dieses Berichtes erfolgt eine Darstellung der relevanten Wirkfaktoren sowie eine Betrachtung, ob durch die Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden können.

4.2. Wirkfaktoren

Wirkfaktoren sind definierte Merkmale eines Vorhabens, die sich in spezifischer Weise auf die artenschutzrechtlichen Belange auswirken können. Im Folgenden sind die Wirkfaktoren des Vorhabens thematisch zusammengefasst.

Baubedingte Wirkfaktoren:

- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch:
 - Entfernung von Gehölzstrukturen
 - Überplanung von Freiflächen
- Tötungsrisiko durch die Bauaktivitäten und die Beseitigung vorhandener Habitate im Zuge der Baufeldräumung
- Temporäre Flächeninanspruchnahmen
- Temporär erhöhte Lärm- und Abgasemissionen sowie Störwirkungen durch Lärm und visuelle Effekte bei der Flächenvorbereitung und der Baudurchführung (Maschineneinsatz, Bauverkehr, Anwesenheit von Personen)

Anlagenbedingte Wirkfaktoren:

- Dauerhafte Flächeninanspruchnahmen und Versiegelung durch die Errichtung von Gebäuden und die Anlage von Verkehrsflächen im Bereich von teilweise bisher unversiegelten Flächen
- Zerschneidung/Barrierewirkung durch die Errichtung von Gebäuden
- Visuelle Änderungen des Landschaftsbildes

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

- Lärm-, Licht- und Schadstoffemissionen durch gesteigerte Anzahl von Personen im Plangebiet und erhöhtes Verkehrsaufkommen
- Störwirkungen durch erhöhtes Verkehrsaufkommen sowie den Aufenthalt von Personen

5. Methodik

Um für das vorliegende genehmigungspflichtige Vorhaben die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für planungsrelevante Arten zu prüfen, wurden nachstehende Arbeitsschritte durchgeführt:

- Abfrage des Artkatasters des Landesamts für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (LfU) mit Stand vom 06.12.2024 für das Plangebiet sowie zzgl. eines Puffers von 1.000 m
- Habitatstrukturkartierung sowie Prüfung der Gehölze hinsichtlich einer Quartierseignung für Fledermäuse bzw. einer möglichen Nutzung als Bruthabitat für Vögel am 27.10.2023,
- Darstellung der relevanten Wirkfaktoren,
- Ermittlung planungsrelevanter Arten,
- Art- bzw. gruppenbezogene Prüfung der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG,
- sofern erforderlich Ableitung geeigneter Vermeidungs-, Minderungs- und/oder Ausgleichsmaßnahmen für die betroffenen Arten bzw. Artengruppen.

Die Angaben zu den Artengruppen Vögel, Fledermäuse und zu den weiteren Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie beruhen auf einer Potenzialanalyse zum möglichen Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet. Die Potenzialanalyse erfolgte durch einen Abgleich der strukturellen Ausprägung der im Plangebiet vorhandenen Habitate mit der Verbreitung und den ökologischen Ansprüchen der in Schleswig-Holstein verbreiteten, planungsrechtlich relevanten Arten aus den zu betrachtenden Artengruppen. Dabei wurden auch die Eintragungen aus dem Artkataster des LfU berücksichtigt.

6. Ermittlung relevanter Arten und Prüfung der Verbotstatbestände

6.1. Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Ein Vorkommen von Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie ist aufgrund der innerstädtischen Lage sowie der erst kürzlich aufgegeben Vornutzung und der damit verbundenen Überprägung des Bodens und der Vegetation im Plangebiet nicht zu erwarten. Im Plangebiet konnten sich dadurch keine Bedingungen einstellen, in denen sich anspruchsvollere Pflanzenarten etablieren könnten. Bei der Begehung des Plangebiets am 27.10.2023 wurden keine Hinweise auf mögliche Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie festgestellt.

6.2. Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

6.2.1. Fledermäuse

Sämtliche europäische Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet und streng geschützt. Von den heimischen Fledermäusen werden als Sommerquartiere Baumhöhlen, Gebäudespalten oder große Dachstühle genutzt. Als Winterquartiere werden ebenfalls Baumhöhlen, Fels- und Gebäudespalten, feuchte, frostsichere Keller, Stollen etc. sowie natürliche Höhlen besiedelt. Weitere für Fledermäuse überlebenswichtige Habitatbestandteile sind Jagdgebiete mit ergiebigen Insektenvorkommen sowie Flugrouten, die in der Regel entlang von Leitelementen wie Hecken, Knicks oder Waldrändern verlaufen.

Fledermäuse können in unseren Breiten in der Regel in Bäumen ab einem Stammdurchmesser von 30 cm eine potenzielle Eignung als Wochenstube und ab einem Stammdurchmesser von 50 cm als Winterquartier finden (LBV-SH 2020). In milderen Wintern ist ein frostsicheres Winterquartier allerdings auch in Bäumen mit einem Stammdurchmesser < 50 cm nicht gänzlich auszuschließen. Einige Bäume im Plangebiet erfüllen diese Grundkriterien. Diese Bäume stehen in einer Gehölzgruppe im Norden des Plangebietes. Zum aktuellen Planungsstand sind dort keine Baumfällungen vorgesehen. Von den Bäumen im Umfeld der überbaubaren Flächen weisen einzelne Bäume ausreichende Stammdurchmesser auf, die potenziell für Sommerquartiere geeignet sind. Allerdings weisen diese Bäume keine geeigneten Strukturen dafür auf und liegen außerhalb der Baugrenzen und überwiegend auf benachbarten Grundstücken.

In Schleswig-Holstein kommen gemäß dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR – alter Name, wurde 2023 umbenannt in LfU) 15 der 25 Fledermausarten Deutschlands vor. Im Bericht „Erhaltungszustand der Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie“ (LLUR 2019) sind für diese Arten Verbreitungskarten dargestellt. Im Bereich des Plangebietes ist lediglich für die Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) ein Nachweis vermerkt. Es ist allerdings davon auszugehen, dass auch weitere, vermutlich häufigere Fledermausarten im Plangebiet prinzipiell anzutreffen wären. Die Auflistung der potenziell im Plangebiet vorkommenden Arten in Tabelle 1 orientiert sich demnach nur lose an den bekannten Vorkommen gemäß LLUR. In die Auflistung werden zudem die Verbreitungskarten des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) berücksichtigt.

Die NABU-Gruppe Wedel hat im Zeitraum 2018 bis 2020 die Fledermauspopulation im Raum Wedel erfasst (NABU – Gruppe Wedel 2021). Mit Ausnahme der Teich- und Mückenfledermaus konnte ein Vorkommen für die in Tabelle 1 gelisteten Arten nachgewiesen werden. Im Bereich des Plangebietes wurden dabei an einem Tag drei Individuen der Breitflügelfledermaus bei der Jagd erfasst. Sommer- oder Winterquartiere im Plangebiet oder der unmittelbaren Umgebung wurden durch die NABU-Gruppe nicht festgestellt. Südlich des Plangebiets konnte angrenzend an die Wedeler Marsch ein belegtes Sommerquartier festgestellt werden.

Zur weiteren Bearbeitung erfolgt eine Einschätzung möglicher Arten im Plangebiet anhand der Verbreitungskarten des BfN und der Erkenntnisse der NABU-Gruppe Wedel sowie anhand der Habitatansprüche der einzelnen Fledermausarten.

Tabelle 1: Potenziell im Plangebiet vorkommende Fledermausarten

Artname	RL SH (2014)	Quartiere	Bemerkungen
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	3	SQ: Baumhöhlen, Gebäude, in Spalten hinter Baumrinde WQ: Baumhöhlen, Spalten an Gebäuden und Felswänden, nur vereinzelt Winterquartiere (Art wandert nach Süden)	Bevorzugt Wälder, Parks, seltener in Siedlungen, bevorzugt Wassernähe. Durch die NABU-Gruppe im erweiterten Umfeld des Plangebiets erfasst.
Mückenfledermaus <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	V	SQ: Baumhöhlen, Außenverkleidungen an Gebäuden WQ: Gebäude, Baumhöhlen, Fledermauskästen	Bevorzugt Wald- und Gewässerhabitate, dicht bebaute Siedlungsgebiete werden eher gemieden. Bilder aber häufiger große Wochenstubenquartiere in Gebäuden. Durch die NABU-Gruppe Wedel nicht erfasst.
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	3	SQ: Baumhöhlen, seltener an Gebäuden WQ: Baumhöhlen, Spalten an Gebäuden und Brücken	Verbreitungsschwerpunkt eher im östlichen und südöstlichen SH. Bevorzugt Wälder, Parks.
Breitflügel-Fledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	3	SQ: Spalten hinter Verkleidungen, in Zwischendächern, an Gebäuden WQ: in Gebäuden in Zwischendecken, Fels-spalten	Häufige Gebäudeart, Plangebiet stellt keine geeigneten Quartiere bereit, durch die NABU-Gruppe Wedel beim Jagen im Umfeld des Plangebietes erfasst
Sonstige Nyctaloide			
Zweifarb-Fledermaus <i>Vespertilio murinus</i>	1	SQ: Gebäudespalten, Rollladenkästen, Zwischendächer WQ: Gebäude, Felswände, Kirchtürme	Gebäudeart, jagend in freien Arealen der Landwirtschaft oder über Gewässern, Aufforstungsflächen und Seenlandschaften, abseits hoher Bäume

Artnamen	RL SH (2014)	Quartiere	Bemerkungen
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	V	SQ: vorwiegend Baumhöhlen, seltener Gebäudespalten WQ: Höhlen, Stollen, Bunker, Baumhöhlen	Häufige und weit verbreitete Art in SH. Bevorzugt Wälder und Parks mit Teichen und Seen.
Sonstige Myotide			
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	V	SQ: Baumhöhlen, Vogel- und Fledermauskästen, auf Dachböden und hinter Verkleidungen	Flächendeckend in SH verbreitet. Typische Waldfledermausart, die aber auch Gebäudequartiere nutzt
Teichfledermaus <i>Myotis dasycneme</i>	2	SQ: Dachgebälk, Baumhöhlen WQ: Höhlen, Stollen, Bunker, Keller	Jagd über gewässerreichen Landschaften, selten werden Wiesen und Waldränder bejagt. Gemäß LLUR (2019) nur Winterquartiere in atlantischer Region.
Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>	V	SQ: Spalten und Hohlblocksteine von Gebäuden, hinter Fensterläden und in Baumhöhlen und Fledermauskästen WQ: Höhlen, Stollen, Bunkeranlagen, Keller	Bestandstrend in SH positiv. Als Jagdgebiete werden Wälder, Parks, obstwiesen und Gewässer genutzt.
Erläuterungen: RL SH = Rote Liste Schleswig-Holstein (Borkenhagen 2014): 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V= Vorwarnliste; Quartiere: SQ – Sommerquartier; WQ – Winterquartier			

Im Plangebiet befinden sich keine Gebäude, die als Sommer- oder Winterquartier zur Verfügung stehen. Vereinzelt Bäume erfüllen die Kriterien hinsichtlich der Quartiersnutzung, allerdings werden diese durch die Planung nach aktuellem Stand nicht beeinträchtigt. Da potenzielle Jagdgebiete durch die Planung betroffen sind, erfolgt im weiteren Verlauf des Berichts eine vertiefte Prüfung der Verbotstatbestände für Fledermausarten.

6.2.2. Weitere Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Eine Betroffenheit weiterer Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie aus der Gruppe der Säugetiere ist aufgrund fehlender Habitatstrukturen im Plangebiet ausgeschlossen. Die **Haselmaus** (*Muscardinus a-vellanarius*) benötigt dichte und artenreiche Gehölzstrukturen, wie sie etwa entlang von Knicks zu finden sind. Gemäß Darstellungen des damaligen Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche

Räume (LLUR 2019) befinden sich im Umfeld des Plangebietes keine bekannten Verbreitungsgebiete der Haselmaus. Die nördliche Gehölzgruppe bietet zwar potenzielle Lebensräume an, allerdings ist sie durch die umliegenden Siedlungs- und Verkehrsflächen abgeschnitten, weshalb nicht von einer Besiedlung durch die Haselmaus auszugehen ist. Auch für die grundsätzlich in Schleswig-Holstein vorkommenden Arten **Nordische Birkenmaus** (*Sicista betulina*) und **Biber** (*Castor fiber*) kann ein Vorkommen und demnach auch eine Betroffenheit aufgrund der für die Arten fehlenden Lebensräume ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für die Arten **Schweinswal** (*Phocoena phocoena*), **Kegelrobbe** (*Halichoerus grypus*) und **Seehund** (*Phoca vitulina*). Ein Vorkommen des **Fischotters** (*Lutra lutra*) u.a. im Oberlauf der Wedeler Au ist bekannt, allerdings liegt das Plangebiet in einiger Entfernung dazu und stellt keinen geeigneten Lebensraum dar. Aus der Gruppe der Säugetiere sind im Artkataster Schleswig-Holsteins (LfU 2024) für das Plangebiet und dessen unmittelbare Umgebung keine Eintragungen hinterlegt. Aus der Gruppe der Säugetiere werden folglich nur die Fledermäuse weiter hinsichtlich der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG betrachtet.

Die potenziell in Schleswig-Holstein vorkommenden, planungsrelevanten Reptilienarten (**Schlingnatter** und **Zauneidechse**) sind wärmeliebend und benötigen Magerbiotope sowie grabbare Stellen zur Eiablage. Die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) besiedelt kleinräumig gegliederte Lebensräume, die sowohl offene, steinige Elemente, liegendes Totholz als auch niedrigen Bewuchs und Rohbodenflächen anbieten. Das Plangebiet stellt für die Schlingnatter demnach keinen geeigneten Lebensraum bereit. Auch für die Zauneidechse (*Lacerta agilis*), die ein Mosaik aus offenen besonnten Stellen und Versteckplätzen benötigt, stellt das Plangebiet auch durch die innerstädtische Lage keinen geeigneten Lebensraum dar. Entsprechend sind im Artkataster Schleswig-Holsteins (LfU 2024) keine Vorkommen von Reptilien im betrachteten Gebiet hinterlegt. Ein Vorkommen im Plangebiet wird ausgeschlossen, die Betrachtung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG ist nicht erforderlich.

In Schleswig-Holstein kommen drei Käferarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie vor: der **Eremit** (*Osmoderma eremita*) der **Heldbock** (*Cerambyx cerdo*) und der **schmalbindige Breitflüger-Tauchkäfer** (*Graphoderus bilineatus*), wobei nur der Eremit in der atlantischen Region vorkommt, in welcher sich das Plangebiet befindet. Dieser weist eine enge Habitatbindung an höhlenbildendes Laubaltholz, vor allem in alten sonnenbeschienenen Laubwäldern, aber auch in Baumbeständen außerhalb von Wäldern in Parkanlagen, Streuobstwiesen oder Alleen auf. Dabei benötigt er große Mulmhöhlen für die Eiablage und Larvalentwicklung. Im Plangebiet weist nur die nördliche Gehölzgruppe potenzielle Lebensräume an. Da diese durch die Planung nicht beeinträchtigt wird, ist eine Betrachtung der Zugriffsverbote nicht erforderlich.

Gemäß Verbreitungskarten des BfN (2020) ist ein Vorkommen des **Nachtkerzenschwärmers** (*Proserpinus proserpina*) im Plangebiet grundsätzlich möglich. Die Larve ernährt sich überwiegend von verschiedenen Weidenröschen-Arten (*Epibolium* sp.) aber auch Nachtkerzen-Arten (*Oenothera* sp.) und Blutweiderich (*Lythrum salicaria*). Bei einer Begehung des Plangebietes am 27. Oktober 2023 konnten vereinzelte Bestände von Nachtkerzen auf der brachliegenden Freifläche festgestellt werden. Es handelte sich jedoch nur um vereinzelte Bestände, die keine relevanten Flächenanteile erreichen, welche für die Entwicklung des Schwärmers von übergeordneter Relevanz wären. Ein Vorkommen, das über einen zufälligen Flug hinausgeht, ist demnach nicht abzuleiten, eine Betrachtung der Zugriffsverbote ist nicht erforderlich.

Für Fische, Neunaugen, Amphibien, Weichtiere und Libellen stellt das Plangebiet keinen geeigneten Lebensraum dar. Eine Betrachtung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist daher für diese Artengruppen nicht erforderlich.

6.2.3. Europäische Vogelarten

6.2.3.1. Zug- und Rastvögel

Das Plangebiet besitzt aufgrund seiner geringen Größe und der umliegenden Siedlungsstruktur keine Bedeutung für Rastvögel, weshalb keine Trupps wertgebender Arten zu erwarten sind. Die freien Flächen der umliegenden Wedeler Marsch sind dafür weitaus besser geeignet und werden durch die Planung nicht in ihrer Funktion beeinträchtigt. Eine vertiefte Prüfung der Verbotstatbestände für Rastvögel ist nicht erforderlich.

Für Zugvögel besitzt der Wedeler Raum eine besondere Bedeutung, welche u.a. durch die langjährige Erfassung des Vogelzugs in einer Beobachtungsstation am Hamburger Yachthafen in Wedel gut dokumentiert ist (Mitschke 2019). Der Vogelzug konzentriert sich überwiegend entlang des Nord- und des Südufers der Elbe, auch sind Zugrouten über die Wedeler Marsch bekannt (Mitschke 2019). Gemäß Darstellungen des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum III liegt etwa 150 m südlich und südwestlich des Plangebiets im Bereich der Wedeler Marsch ein bedeutsames Nahrungsgebiet und Flugkorridor für Gänse und Singschwan sowie des Zwergschwans außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten. Laut Ausführungen des Landschaftsrahmenplans muss der Vogelzug bei Planungen berücksichtigt werden, die mit der Errichtung von hohen vertikalen oder horizontalen Strukturen im Luftraum verbunden sind. Insbesondere werden in diesem Zusammenhang der Bau von Freileitungen und Windkraftanlagen genannt.

Durch die Planung wird eine Baulücke innerhalb eines Siedlungsraums geschlossen. Das Vorhaben fügt sich demnach in eine bestehende Siedlungskulisse ein und erzeugt keine gesteigerte Barrierewirkung bzw. bedeutende vertikale Strukturen im Luftraum. Zwar sind die geplanten Gebäude teilweise etwas höher als die Bestandshäuser der unmittelbaren Umgebung, allerdings werden keine überragenden neuen Hochpunkte gesetzt, die die Kollisionsgefahr und das Tötungsrisiko erheblich steigern könnte (LAG VSW 2021). Zusätzlich werden Festsetzungen zur Reduzierung des Glasanteils getroffen, die auf die Vermeidung von Anflugopfern an Glasscheiben hinwirkt. Eine Betrachtung der Zugriffsverbote für die Artengruppe der Zugvögel ist nicht erforderlich.

6.2.3.2. Brutvögel

Sämtliche europäische Vogelarten sind planungsrelevante Arten. Alle Vogelarten sind gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 13 BNatSchG besonders, einige nach § 7 Abs. 1 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt. Auf Basis der Habitatstrukturen im Plangebiet wird im Folgenden eine Potenzialanalyse der potenziell betroffenen Vogelarten erstellt und der jeweilige Schutzstatus tabellarisch dargestellt. Aufgrund der innerstädtischen Lage hat das Plangebiet nur für verbreitete Brutvögel eine Bedeutung, die an urbane Räume angepasst sind. Ein Vorkommen von lärm- und störungsempfindlichen Arten ist aufgrund der angrenzenden Siedlungs- und Verkehrsflächen nicht zu erwarten.

Auf Basis der vorliegenden Habitatzusammensetzung im Plangebiet und der Verbreitung der einzelnen Arten wurden die im Plangebiet potenziell vorkommenden Vogelarten herausgearbeitet (Tabelle 2).

Zur Beurteilung potenziell betroffener Arten wurde auf die Einteilung von Brutgilden gemäß Anlage 1 von „Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung“ (LBV-SH 2016), der Einschätzung der Brutbiologie gemäß Südbeck et al. (2005) sowie auf die Beschreibung von Lebensräumen und Bruthabitat im Atlas Deutscher Brutvogelarten (Gedeon et al. 2014) zurückgegriffen. Es handelt sich überwiegend um Gehölzfreibrüter, Arten der Wälder, Gebüsche und Kleingehölze einschließlich Waldlichtungen sowie um Bewohner der Ruderalfluren/Säume und Staudenfluren. Für typische Bewohner von Gebäuden stellt das Plangebiet trotz innerstädtischer Lage wegen fehlender Bestandsgebäude keinen geeigneten Lebensraum bereit. Aufgrund des Brachestatus‘ und das nur vereinzelte Vorkommen von Gehölzen ist das Plangebiet tendenziell auch für Offenlandbrüter nutzbar, allerdings sind diese Arten häufig anfällig gegenüber Störungen und meiden das Innere von Siedlungen. Durch die umliegenden Verkehrs- und Siedlungsflächen wird ein Vorkommen von Offenlandarten im Plangebiet nicht angenommen.

Die potenziell vorkommenden Arten werden hinsichtlich ihrer Betroffenheit durch die Planung gildebezogen betrachtet und sind einer vertieften Prüfung zu unterziehen. Die Einteilung der Arten in verschiedene Gilden (nach Brutbiologie eingeteilte ökologische Gruppen) dient dazu, im Rahmen der Analyse der Verbotstatbestände die für die einzelnen Gilden jeweils geltenden Sachverhalte detaillierter zu benennen. Vogelarten, die weiter in der Roten Liste Schleswig-Holsteins (Kieckbusch et al. 2021) als gefährdet geführt werden oder als streng geschützt gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG gelten, werden hinsichtlich der Verbotstatbestände artbezogen betrachtet.

Tabelle 2: Potenziell im Plangebiet vorkommende Vogelarten

Art	Anh. I ¹	RL SH ²	RL D ³	Schutz gem. BArt- SchV ⁴	Bemerkungen	
Gehölzfreibrüter						
1	Amsel <i>Turdus merula</i>		*	*	§	Häufiger Brutvogel in Siedlungen
2	Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>		*	*	§	Breites Habitatspektrum, mögliches Bruthabitat in nördlicher Gehölzgruppe
3	Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i>		*	*	§	Habitatausprägung nicht optimal, dringt nur selten in Siedlungsgebiete vor, wenn ausreichend Freiflächen zur Verfügung stehen
4	Eichelhäher <i>Garrulus glandarius</i>		*	*	§	Vorkommen im Norden des Plangebiets denkbar
5	Elster <i>Pica pica</i>		*	*	§	Bei Begehung des Plangebietes wurden keine bestehenden Elsternester gesichtet
6	Gelbspötter <i>Hippolais icterina</i>		*	*	§	Bevorzugt Wälder mit hohen Gebüschen in Nähe zu Feuchtgebieten, besiedelt auch Siedlungsgrenzen; Vorkommen innerhalb einer Siedlung eher unwahrscheinlich

7	Gimpel <i>Pyrrhula pyrrhula</i>		*	*	§	nutzt vorwiegend unterholzreiche Wälder aber auch strauchreiche Gehölze; rückt mitunter in Siedlungen vor, Vorkommen in nördlicher Gehölzgruppe möglich
8	Grünfink <i>Chloris chloris</i>		*	*	§	Häufiger Brutvogel innerhalb von Siedlungen, Vorkommen in nördlicher Gehölzgruppe möglich
9	Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>		*	*	§	Besiedlung im Plangebiet wahrscheinlich, nutzt Brombeerbüsche wie im Plangebiet häufig als Singwarten und zum Verstecken
10	Klappergrasmücke <i>Sylvia curruca</i>		*	*	§	Brütet in Gebüsch und jungen Nadelholzbeständen auch im Siedlungsbereich, Vorkommen aber eher unwahrscheinlich
11	Misteldrossel <i>Turdus viscivorus</i>		*	*	§	Vorkommen unwahrscheinlich, in Nordwest-Deutschland aber zunehmend in Ortschaften
12	Mönchsgrasmücke <i>Sylvia aticapilla</i>		*	*	§	nutzt meist ältere Gehölzstrukturen, Vorkommen im Norden des Plangebiets möglich
13	Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>		*	*	§	breites Habitatspektrum, nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
14	Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>		*	*	§	Bei Begehungen im Plangebiet gesichtet
15	Türkentaube <i>Streptopelia decaocto</i>		*	*	§	Nistet überwiegend innerhalb von Siedlungen und dort häufig in lichten Gehölzgruppen
16	Schwanzmeise <i>Aegithalos caudatus</i>		*	*	§	Brütet vorwiegend in Wäldern mit üppiger Strauchschicht, Vorkommen im Norden des Plangebietes möglich
17	Sommeregoldhähnchen <i>Regulus ignicapilla</i>		*	*	§	Vorkommen in nördlicher Gehölzgruppe denkbar, Art bevorzugt jedoch höheren Anteil an Nadelgehölzen
18	Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>		*	*	§	Brütet überwiegend in Nadelgehölzen, Vorkommen in nördlicher Gehölzgruppe dennoch denkbar
19	Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>		V	*	§	Breites Habitatspektrum, besiedelt auch Siedlungsräume
20	Wintergoldhähnchen <i>Regulus regulus</i>		*	*	§	Vorkommen in nördlicher Gehölzgruppe denkbar, Art bevorzugt jedoch höheren Anteil an Nadelgehölzen
Ruderalfluren,/ Säume und Staudenfluren						
21	Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>		*	*	§	Brütet meist bodennah, sehr häufiger Brutvogel auch im Siedlungsbereich

22	Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>		*	*	§	Brütet meist bodennah, sehr häufiger Brutvogel auch im Siedlungsbereich
23	Fitis <i>Phylloscopus trochilus</i>		*	*	§	Brütet meist am Boden; Vorkommen unwahrscheinlich, weicht nur in Ausnahmefällen auf den Siedlungsbereich aus
Wälder, Gebüsch und Kleingehölze einschließlich Waldlichtungen						
24	Blaumeise <i>Certhia brachydactyla</i>		*	*	§	Typischer Brutvogel strukturierter Siedlungsbereiche, findet Bruthabitate in den Gehölzen des Plangebiets
25	Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>		*	*	§	Vermehrt auch in Siedlungsgebieten bei Vorhandensein geeigneter Gehölzstrukturen, einzelne Bäume in nördl. Gehölzgruppe sind alt genug, um für Höhlen geeignet zu sein
26	Feldsperling <i>Passer montanus</i>		*	V	§	Vorwiegend Höhlenbrüter, nistet seltener auch in Gehölzen
27	Gartenbaumläufer <i>Certhia brachydactyla</i>		*	*	§	Gehölzgruppe im Norden stellt geeignetes Bruthabitat dar.
28	Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenicurus</i>		*	*	§	Regelmäßiger Brutvogel innerhalb von Siedlungen, Vorkommen in nördlicher Gehölzgruppe möglich
29	Kleiber <i>Sitta europaea</i>		*	*	§	Gehölzgruppe im Norden stellt geeignetes Bruthabitat dar.
30	Kohlmeise <i>Parus major</i>		*	*	§	Weit verbreiteter Brutvogel in Siedlungsgebieten.
31	Rotkehlchen <i>Erithacus wrubecula</i>		*	*	§	Brütet meist am Boden oder bodennah im Unterholz. Gehölzgruppe im Norden bietet geeignetes Habitat
32	Star <i>Sturnus vulgaris</i>		3	3	§	Urspr. Waldbewohner, besiedelt zunehmend auch das Innere von Siedlungen und weist dort ein breites Habitatspektrum auf (auch in Gebäuden); im Plangebiet ist ein Vorkommen in nördl. Gehölzgruppe denkbar
33	Waldbaumläufer <i>Certhia familiaris</i>		*	*	§	Gehölzgruppe im Norden stellt geeignetes Bruthabitat dar.
<p>¹ Anh. I: EU-Vogelschutzrichtlinie, besonders zu schützende Vogelart oder Unterart nach Anhang I</p> <p>² Rote Liste Schleswig-Holstein (Kieckbusch et al. 2021): 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, V - Vorwarnliste, * - ungefährdet, - nicht in der Liste, n.b. - nicht bewertet,</p> <p>³ Rote Liste Deutschland (Ryslavý et al. 2020): 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, V - Vorwarnliste, * - ungefährdet, - nicht in der Liste, n.b. - nicht bewertet, R – Arten mit geografischer Restriktion in Deutschland</p> <p>⁴ Bundesartenschutzverordnung: §= besonders geschützt, §§= streng geschützt</p> <p>Grau hinterlegt sind potenzielle Brutvögel im Plangebiet mit Rote-Liste Status.</p>						

Im weiteren Verlauf dieses Berichtes erfolgt eine vertiefte Prüfung der Verbotstatbestände für Brutvögel.

6.3. Prüfung der Verbotstatbestände

6.3.1. Brutvögel

In der folgenden vertieften Prüfung werden alle weit verbreiteten Vogelarten (ohne Schutzstatus) zusammenfassend hinsichtlich ihrer Betroffenheit durch die Planung gildebezogen betrachtet. Die Einteilung der Arten in verschiedene Gilden (nach Brutbiologie eingeteilte ökologische Gruppen) dient dazu, im Rahmen der Analyse der Verbotstatbestände die für die einzelnen Gilden jeweils geltenden Sachverhalte detaillierter zu benennen. Vogelarten, die darüber hinaus in der Roten Liste Schleswig-Holsteins (Kieckbusch et al. 2021) als gefährdet geführt werden oder als streng geschützt gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG gelten, werden hinsichtlich der Verbotstatbestände artbezogen betrachtet.

Auf die folgenden Arten wird aufgrund ihres möglichen Vorkommens im Plangebiet und ihres Schutzstatus (Rote-Liste Eintrag) gesondert eingegangen: **Feldsperling, Star und Stieglitz**.

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Durch die Entfernung von Gehölzen und weiteren Arbeiten, die im Zusammenhang mit der Baufeldfreimachung durchgeführt werden, besteht die Gefahr eines Tötens von Nestlingen bzw. der brütenden und hudernden Altvögel. Im Rahmen der Baumaßnahmen werden bestehende Vegetationsstrukturen im Plangebiet überplant und entfernt. Ein Auslösen dieses Verbotstatbestandes ist dadurch prinzipiell möglich.

Bezüglich von ungefährdeten Individuen aus den Gilden der **Gehölzfreibrüter**, der **Ruderalfluren/Säume und Staudenfluren** und der **Wälder, Gebüsche und Kleingehölze einschließlich Waldlichtungen** kann es baubedingt im Zuge der Entfernung der Vegetationsstrukturen und der Baufeldräumung innerhalb des Frühjahres und Sommers zu Tötungen von Nestlingen bzw. von brütenden und hudernden Altvögel kommen. Für Altvögel, die fliehen können, besteht diese Gefahr nicht. Bei Eingriffen außerhalb der Brutzeit ist ein Auslösen des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG daher nicht gegeben. Der Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung“ ist zu vermeiden durch die Durchführung von notwendigen Eingriffen in Vegetationsstrukturen außerhalb der Brutzeit. Die Brutzeit umfasst gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG die Periode vom 1.3. bis 30.9. Innerhalb dieser Periode sind die oben genannten Eingriffe nur zulässig, wenn zuvor fachkundig sichergestellt werden kann, dass die entsprechenden Strukturen nicht von brütenden Individuen besetzt sind. Für die genannten potenziellen Arten mit Schutzstatus (**Feldsperling, Star und Stieglitz**) greifen die genannten Vermeidungsmaßnahmen in gleicher Weise wie für die ungefährdeten Arten der Brutgilden.

Sollte der Baubetrieb während der Brutzeit nach erfolgter Baufeldfreimachung für mehr als fünf Tage unterbrochen werden, ist ebenfalls fachkundig sicherzustellen, dass die entsprechenden Strukturen nicht in der Zwischenzeit von brütenden Individuen besetzt wurden. Die Wiederansiedelung von Brutpaaren kann durch Vergrämnungsmaßnahmen verhindert werden. In jedem Fall ist vor Wiederaufnahme der Bautätigkeit das Baufeld durch eine fachkundige Person auf eine zwischenzeitliche Ansiedlung zu überprüfen. Sollte eine Ansiedlung stattgefunden haben, sind weitere Maßnahmen mit der zuständigen Behörde abzusprechen.

Bei Eingriffen bzw. Bauarbeiten die außerhalb der definierten Brutzeit begannen und durchgängig auf der Fläche erfolgen, ist davon auszugehen, dass durch die Beunruhigungen auch innerhalb der Brutzeit keine Vögel auf den Flächen nisten.

Ein Eintreten des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden, wenn die genannte Vermeidungsmaßnahme (Bauzeitenregelung) berücksichtigt wird.

Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Durch die Umsetzung der Planung können Arten in ihrem Lebenszyklus gestört werden. Werden Tiere an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gestört, kann dies zur Folge haben, dass diese Stätten nicht mehr genutzt werden. In diesem Fall ist dann von einer Störung auszugehen, wenn die Auswirkungen auf die jeweiligen Fortpflanzungs- und Ruhestätten betriebsbedingt andauern. Demzufolge ergeben sich zwischen dem Störungsverbot und der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Überschneidungen.

Die Störungen beziehen sich hauptsächlich auf Beunruhigungen und Lärm, die während der Bauphase entstehen. Sie sind überwiegend temporärer Natur. Auch während des Betriebs sind durch die Wohnnutzung und das gesteigerte Verkehrsaufkommen visuelle und akustische Störungen zu erwarten. Die potenziell vorkommenden Arten sind weit verbreitete und ungefährdete Arten, die typischerweise auch im Umkreis von Siedlungsbereichen brüten und diesbezüglich eine Toleranz gegenüber Störquellen entwickelt haben. Ein Eintreten des Verbotstatbestandes der Störung für diese Arten ist nicht zu erwarten. Auch die gefährdeten Arten **Feldsperling, Star** und **Stieglitz** sind die Anwesenheit des Menschen und die typischen Störungen des Siedlungsbereichs gewohnt.

Die Störung ist nur dann als erheblich zu werten, wenn sich als Folge der Störung der Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population signifikant verschlechtert. Die geschilderten Störungen sind mit Ausnahme der Bauphase nur punktuell zu erwarten, außerdem sind die potenziell vorkommenden Arten die Anwesenheit des Menschen gewohnt. Es ist demnach nicht von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der Arten aus den einzelnen Brutgilden, einschließlich der Arten mit Rote-Liste Status, auszugehen.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Auch bei einer Durchführung der Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit erfolgt eine potenzielle Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für europäische Vogelarten, weil durch vereinzelte Gehölzentfernungen und die Freimachung des Baufeldes unmittelbar Nester entfernt als auch die Reviere der entsprechenden Arten überplant werden können. Jedoch tritt der Verbotstatbestand nur dann ein, wenn auch die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang verloren geht. Bei Vogelarten, die jedes Jahr ein neues Nest anlegen, unterliegen die Neststandorte außerhalb der Brutzeit nicht unmittelbar dem Schutz des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Dies trifft jedoch nicht auf alle häufig verbreiteten Arten zu, da bspw. Höhlenbrüter Niststätten in der Regel mehrmals nutzen.

Bezüglich der ungefährdeten Arten aus der Gilde der **Gehölzfreibrüter** und der **Wälder, Gebüsche und Kleingehölze einschließlich Waldlichtungen** ist nicht von einem Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang auszugehen, da die nördliche Gehölzgruppe als private Grünfläche festgesetzt und der Schutz der Bäume über die Wedeler Baumschutzsatzung gewährleistet wird.

Auch die lose über das Plangebiet verteilten Einzelgehölze werden nach aktuellem Planungsstand nicht beeinträchtigt. Außerdem stünden für diese Arten selbst bei einem Verlust einzelner Reviere genügend Ausweichhabitate im räumlichen Zusammenhang zur Verfügung. Der Eingriff kann demzufolge als solcher verstanden werden, der die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für (Gehölz)-Freibrüter im räumlichen Zusammenhang nicht gefährdet. Diese Aussage trifft sowohl für die ungefährdeten Arten der beiden Brutgilden als auch für die Arten **Feldsperling, Star** und **Stieglitz** zu.

Auch für die ungefährdeten Arten aus der Gilde der **Ruderalfluren,/ Säume und Staudenfluren** wird durch die Planung nicht der Verbotstatbestand erfüllt, zumal die potenziell vorkommenden Arten dieser Gilde sehr selten auf kompletten Freiflächen brüten und dies eher im Umfeld von Gehölzen tun. Daher ist der überwiegende Teil des Plangebietes im gegenwärtigen Zustand ohnehin nicht für die potenziell betroffenen Arten dieser Gilde geeignet. Da der Gehölzbestand durch die Planung nicht beeinträchtigt wird und auch bei Umsetzung der Planung größere Freiflächen im Plangebiet erhalten werden, stehen den betroffenen Arten weiterhin genügend Lebensräume im Plangebiet zur Verfügung.

Durch die Planung wird der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht ausgelöst. Es müssen keine Ausgleichsmaßnahmen ergriffen werden.

6.3.2. Fledermäuse

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Generell besteht beim Fällen von Bäumen im Rahmen der Baufeldfreimachung die Gefahr, schlafende Tiere zu verletzen oder zu töten. Besonders hoch ist die Gefahr für flugunfähige Jungtiere in Wochenstuben und für schlafende Individuen in Winterquartieren.

Durch die geplanten Bautätigkeiten (Baufeldräumung) werden keine Arbeiten ausgeführt, von denen ein potenzielles Tötungsrisiko für Fledermäuse ausgeht, da die Freiflächen keine Fledermäuse beherbergen und zum jetzigen Zeitpunkt keine Gehölzfällungen vorgesehen sind. Auch anlagen- oder betriebsbedingt gehen durch das geplante Vorhaben keine Faktoren aus, die Kollisionsverluste über das allgemeine Lebensrisiko hinaus hervorrufen könnten.

Im Plangebiet bestehen für Winterquartiere potenziell geeignete Bäume in der nördlichen Gehölzgruppe. Nach aktuellem Planungsstand ist keine Fällung von Bäumen in der nördlichen Gehölzgruppe vorgesehen. Sollten in nachgelagerten Verfahrensschritten Baumfällungen erforderlich werden (z.B. für die Errichtung eines Spielplatzes), ist vor der Fällung fachkundig zu prüfen, ob sich Fledermäuse in den zu fallenden Bäumen aufhalten, um eine Tötung von Fledermäusen zu vermeiden.

Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG tritt nicht ein.

Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Prinzipiell bergen Bautätigkeiten und der Neubau baulicher Anlagen sowie deren Betrieb das Potenzial, Störungen während der Fortpflanzungs- Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten von Fledermäusen auszulösen. Temporäre Störungen durch Baumaschinen, Lärmentwicklung und nächtliche Beleuchtung während des Baus können zu Störungen führen, die jedoch auf einen relativ kurzen Zeitraum beschränkt bleiben. Anlagebedingt können Sperrwirkungen von Gebäudekörpern die

Wanderbewegungen zwischen den Quartieren und den Jagdrevieren bzw. zwischen Tageseinständen und Jagdrevieren behindern. Außerdem kann es während der Nutzung der Wohngebäude zu kurzfristigen Störungen durch erhöhtes Verkehrsaufkommen oder Luftschall kommen.

Durch die Änderung des B-Plans wird eine lockere Baustruktur entstehen, von der keine übermäßig erhöhte Sperr- oder Barrierewirkung ausgehen wird, die sich erheblich auf die Flugrouten auswirken könnte. Bedeutende Flugrouten sind mangels geeigneter Leitelemente im Plangebiet ohnehin nicht zu erwarten. Auch nach Durchführung der Planung kann das Plangebiet wie bisher durchflogen werden. Barrierewirkungen größeren Ausmaßes sind durch das neue Wohngebiet nicht zu erwarten.

Durch Überbauung können Jagdgebiete zerstört werden. Im Rahmen einer Erfassung der NABU-Gruppe Wedel konnte zwar eine Nutzung des Plangebiets als Jagdgebiet festgestellt werden, allerdings steht das Plangebiet auch nach Fertigstellung der Bautätigkeiten weiterhin als Jagdgebiet zur Verfügung. Des Weiteren stellt das Plangebiet aufgrund seiner Habitatausstattung nur eine untergeordnete Rolle als Jagdgebiet dar. Die nahegelegene Wedeler Marsch mit den ausgedehnten Nassgrünländern ist das wesentliche Jagdgebiet in der erweiterten Umgebung und wird nicht beeinträchtigt. Zwar sind vereinzelte Jagdflüge im Plangebiet zu erwarten und auch nachgewiesen, allerdings bestehen ausreichend Ausweichmöglichkeiten zum Jagen zur Verfügung. Durch die Planung wird hinsichtlich des Verbotstatbestandes der Störung kein Konfliktniveau erreicht, welches eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen erwirken könnte. Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.

Ein Eintreten des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 kann ausgeschlossen werden.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte sind Quartiere in Gebäuden oder Bäumen anzusehen. Winterquartiere und Wochenstuben werden regelmäßig über mehrere Jahre genutzt und stellen die zentralen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Fledermäuse dar.

Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse befinden sich im Plangebiet lediglich in der nördlichen Gehölzgruppe. Die sonstigen Gehölze im Plangebiet erreichen keine ausreichenden Stammdurchmesser, um Fledermäusen als Wochenstube oder Winterquartier zur Verfügung zu stehen. Da die Gehölze nach aktuellem Planungsstand nicht beeinträchtigt werden, ist nicht von einer Betroffenheit potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugehen.

Ein Eintreten des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 kann ausgeschlossen werden.

7. Zusammenfassung

Mit der 1. Änderung des B-Plans 27b sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines Wohnungsbauvorhabens auf einer bestehenden Brachefläche der Stadt Wedel geschaffen werden. Die Aufstellung dieses B-Plans erfüllt die Kriterien des § 13 a Abs. 1 BauGB und kann im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 BauGB. Es kann von einem Umweltbericht und einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit abgesehen werden. Auch die

Eingriffsregelung findet in diesem Verfahren keine Anwendung. Im vorliegenden Artenschutzbericht erfolgte die Prüfung eines durch die Bauleitplanung ausgelösten Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG.

Die Ermittlung des Bestandes und der zu berücksichtigenden Artengruppen bei der Prüfung der Verbotstatbestände erfolgte auf Grundlage einer Habitatstrukturkartierung am 27.10.2023. Im gegenwärtigen Zustand setzt sich das Plangebiet überwiegend aus einer nicht genutzten Freifläche sowie einer kleineren Gehölzgruppe im Norden zusammen. An den Grenzen des Plangebiets befinden sich zudem vereinzelt Gehölze. Die Planung sieht jedoch keine Entnahme der Gehölzstrukturen im Plangebiet vor.

Gegenstand dieses Berichtes ist die Prüfung, ob durch die Planung die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden können. Im Rahmen der Relevanzprüfung wurden die Europäischen Vogelarten und Fledermäuse als potenziell von der Planung betroffen herausgearbeitet und hinsichtlich ihrer Betroffenheit durch die Planung untersucht. Für alle übrigen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, die prinzipiell in Schleswig-Holstein vorkommen, konnte ein Vorkommen innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen werden, da keine Nachweise vorliegen und die Habitatansprüche der jeweiligen Arten im Plangebiet nicht erfüllt werden.

Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (Baufeldräumung außerhalb des Brutzeitraums vom 01. März bis 30. September; Tabelle 3) lässt sich ein Auslösen der Verbotstatbestände umgehen. Weitere Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Als Ergebnis des vorliegenden artenschutzrechtlichen Gutachtens lässt sich zusammenfassend festhalten, dass durch die 1. Änderung des B-Plan 27b unter Berücksichtigung der in Tabelle 3 genannten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahme keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden und der Planung keine artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegenstehen.

Tabelle 3: Erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Arten- gruppe	Abs. 1 Nr. 1 (Fang, Verletzung, Tötung)	Abs. 1 Nr. 2 (Störung)	Abs. 1 Nr. 3 u. 4 (Entnahme, Be- schädigung, Zerstörung von Fort- pflanzungs- und Ruhestätten)
Brutvögel allgemein	Vermeidung erforderlich: Bautätigkeiten sind nur außerhalb der Brutzeit (01.03. bis 30.9.) oder zu anderen Zeiten nach fachkundi- ger Kontrolle auf Niststätten und wenn durch Maßnahmen Beein- trächtigungen ausgeschlossen wer- den können, durchzuführen.	Verbotstatbestand nicht erfüllt.	Verbotstatbestand nicht erfüllt.
Fleder- mäuse	Verbotstatbestand nicht erfüllt.	Verbotstatbestand nicht erfüllt.	Verbotstatbestand nicht erfüllt.
Weitere Tierarten	Verbotstatbestände nicht erfüllt, da kein Vorkommen weiterer Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie		
Pflanzen- arten	Verbotstatbestände nicht erfüllt, da kein Vorkommen von Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie		

8. Literatur

P. Borkenhagen (2014): Rote Liste der Säugetiere Schleswig-Holsteins, 4. Fassung, Flintbek.

K. Gedeon, C. Grüneberg, A. Mitschke, C. Sudfeldt, W. Eikhorst, S. Fischer, M. Flade, S. Frick, I. Geiersberger, B. Koop, M. Kramer, T. Krüger, N. Roth, T. Ryslavy, S. Stübing, S.R. Sudmann, R. Steffens, F. Vökler und K. Witt (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.

J. Kieckbusch, b. Hälterlein, B. Koop (2021): Rote Liste der Brutvögel Schleswig-Holstein, Band 1, Flintbek.

Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2021): Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben, Bewertung des Vogelschlagrisikos an Glas.

Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (LfU) (2024): Abfrage des Artkatasters am 06.12.2024.

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR) (2019): Erhaltungszustand der Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie, Ergebnisse in Schleswig-Holstein für den Berichtszeitraum 2013-2018, Kiel.

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH) (Hrsg.) (2016): Beachtung des Artenschutzrechts bei der Planfeststellung – Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen, Kiel.

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH) (Hrsg.) (2020): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein, Kiel.

Mitschke A. (2019): Herbstliche Zugvogelplanbeobachtungen am Hamburger Yachthafen in Wedel – Bericht zur Saison 2019.

Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Hamburg e.V., Gruppe Wedel (2021): Situationsbericht zu den Fledermäusen im Wedeler Stadtgebiet.

Ryslavy, T., H.-G. Bauer, B. Gerlach, O. Hüppop, J. Stahmer, P. Südbeck & C. Sudfeldt (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57: S. 13-112

Südbeck, P. Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K. & Sudfeldt, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.